

Satzung

des

Harzklub e.V.

Heimat-, Wander- und Naturschutzbund



Gültig ab 22. April 2023

Präambel

Der Harzklub e.V. ist als Heimat-, Wander- und Naturschutzbund für den Harz und seine vorgelagerten Landschaften tätig. Als Hauptverein tritt der Harzklub e.V. für die Interessen seiner Mitglieder auf allen Ebenen ein. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Satzungstext jeweils nur die männliche Form verwendet. Hierbei sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint, alle Ämter und Funktionen des Harzklubs stehen grundsätzlich allen Personengruppen in gleicher Weise offen.

In diesem Sinne gibt sich der Harzklub folgende Satzung:

§ 1

Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 8. August 1886 gegründete Verein führt den Namen Harzklub e.V. (Heimat-, Wander- und Naturschutzbund).

Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist im Vereinsregister Braunschweig unter der VR 170013 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Harzklub e.V. führt als Logo ein gleichseitiges Dreieck. Darin befinden sich eine Tanne und die Inschrift „Harzklub 1886“. Die Farbe des Logos ist grün-weiß. Dabei darf sowohl die grüne Tanne auf weißem Grund oder die weiße Tanne auf grünem Grund verwendet werden. Bei Bedarf kann der Schriftzug: Heimat-, Wander- und Naturschutzbund hinzugefügt werden. Die Logos dürfen auch als Schwarz-Weiß-Kopien Anwendung finden. Diese Logos sind für den Hauptverein und alle Harzklub-Zweigvereine verbindlich. Sie sind in der Anlage zur Satzung beigefügt.

§ 2

Zweck

Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung des Sports

insbesondere durch:

- Förderung des Wanderns und weiterer naturverträglicher Sportarten und Aktivitäten.
- Werbung, Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad-, Skiwanderungen, Mountainbiking, Nordic Walking und weiterer naturverträglicher Freizeitaktivitäten.
- Anlage, Betreuung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche in Abstimmung mit den Grundeigentümern.
- Bau und Unterhaltung von Aussichtspunkten, Schutzhütten, Rastplätzen, Orientierungstafeln, Lehrpfaden, Stegen nach den in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien.
- Unterhaltung von Jugend- und Wanderheimen

2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien

insbesondere durch:

- Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sensibilisierung auf Umwelt-, Klima- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Stellungnahmen und in Druckschriften.
- Zusammenarbeit mit Forstdienststellen, Waldbesitzern, Kommunen, Naturschutzbehörden und -verbänden.

3. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

insbesondere durch:

- Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege der Harzer Traditionen.
- Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern in der freien Landschaft.
- Unterstützung von Heimatforschung.

4. allgemein:

- Unterstützung der Arbeit der Zweigvereine.
- Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen.
- Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der Mitglieder in allen Aufgabenfeldern.
- Interessenvertretung in politischen und wirtschaftlichen Gremien sowie in regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden und Organisationen
- Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
- Förderung von Toleranz und Verständigung
- Organisation von zentralen Veranstaltungen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter des Harzklubs sind Ehrenämter. Der Vorstand des Vereins kann jedoch beschließen, dass für bestimmte Ämter oder Funktionen innerhalb des Vereins pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen gewährt werden.

§ 4

Vertretung des Harzklubs

Der Harzklub e.V. wird vertreten durch den Präsidenten und die vier Vizepräsidenten.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 5

Gliederung in Zweigvereine

1. Der Harzklub gliedert sich in Zweigvereine.

Diese ordnen ihre internen Verhältnisse durch eigene Satzungen und können sich beim örtlich zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzungen der Zweigvereine dürfen nicht gegen Satzungsgrundsätze des Vereins verstoßen. Sie müssen die Mitgliedschaft des Zweigvereins im Harzklub e.V. (Hauptverein) verankern und auf dessen Satzung Bezug nehmen. Ziele und Aufgaben der Zweigvereine müssen mit denen des Hauptvereins in den wesentlichen Inhalten übereinstimmen.

2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsbereiche geschieht durch freiwillige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zweigvereinen. Ist keine Einigung zu erreichen, entscheidet der Hauptvorstand.

3. Die Gründung eines Zweigvereins ist dem Hauptvorstand unter Vorlage der Satzung anzuzeigen.

4. Der Vorstand kann einen Zweigverein ausschließen, wenn dieser sich als nicht lebensfähig erweist, wenn er den Zielen und Aufgaben des Harzklubs zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Harzklub nicht nachkommt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Harzklub-Zweigverein“.

5. Regional zusammengehörende oder benachbarte Zweigvereine schließen sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG) zusammen. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zum erweiterten Vorstand gehört, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Arbeitsweise und Aufgaben der BAG regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand beschließt. Weiterhin wählen die BAG aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. die Harzklub Zweigvereine, als ordentliche Mitglieder
2. alle Mitglieder eines Harzklub-Zweigvereins als mittelbare Mitglieder. Diese haben weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Harzklub. Im Falle der Auflösung eines Zweigvereins werden die bisher mittelbaren zu direkten Mitgliedern des Vereins gem. § 6 Nr. 3
3. natürliche oder juristische Personen als Direktmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder. Diese können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
5. natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft im Verein

1. Austritt

- Mitglieder gem. § 6 Nr. 1 (Zweigvereine) können nur bei einer Auflösung des Zweigvereins austreten.
- Direkte Mitglieder gem. § 6 Nr. 2 und 3 können zum Ende des Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand austreten.
- Fördernde Mitglieder gem. § 6 Nr. 4 können zum Ende des Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand austreten.

2. Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern ist aus folgenden Gründen möglich:

- a) bei Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Harzklubs oder gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins
- b) bei Schädigung des Ansehens des Harzklubs
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Durch den Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Zweigvereins verliert das betroffene Mitglied das Recht, den Namen „Harzklub“ zu führen. Im Vereinsregister eingetragene Zweigvereine haben bei Auflösung oder Ausschluss unverzüglich die Löschung im Vereinsregister zu beantragen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Zweigvereine

1. Die Rechte der Zweigvereine ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 11 und 12 der Satzung. Darüber hinaus hat jeder Zweigverein das Recht, die Hilfe des Vereins in allen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit oder der Durchführung seiner Aufgaben ergeben, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Zweigvereine sind berechtigt, die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gegen Zahlung der Prämie in Anspruch zu nehmen.

3. Die Zweigvereine sind verpflichtet, dem Verein die zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte erforderlichen Berichte termingerecht vorzulegen.
4. Jede von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins beschlossene Änderung der eigenen Satzung ist dem Vorstand anzuzeigen.
5. Die Zweigvereine beteiligen sich an der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
6. Der Vorstand kann Zweigvereinen mit deren Einverständnis Aufgaben übertragen.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

1. Die an den Verein zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.
3. Für die Berechnung der Beiträge der Zweigvereine ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des vorletzten Jahres maßgebend.
4. Beiträge für überregionale Verbände auf Landes- und Bundesebene, denen der Harzklub e.V. (Hauptverein) aufgrund von Satzungsbestimmungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung angehört, werden jeweils im Umlageverfahren nach dem Mitgliederstand der Zweigvereine zusätzlich zu den Beiträgen an den Harzklub e.V. (Hauptverein) erhoben und von der Geschäftsstelle weitergeleitet. Diese Beiträge unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Vertretern der Zweigvereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) dem Vertreter der direkten Mitgliedern gem. § 6 Nr. 2 und 3
 - d) den fördernden Mitgliedern gem. § 6 Nr. 4
2. In der Mitgliederversammlung haben die Zweigvereine für je angefangene 75 Mitglieder ihres Vereines eine Stimme. Maßgebend ist der gemeldete Bestand der Mitglieder ab 18 Jahre vom 31.12. des Vorjahres.
3. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
4. Die Zweigvereine können ihr Stimmrecht durch ein Mitglied ausüben, welches eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorsitzenden vorlegen muss.
5. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder bemisst sich nach dem Beitragsaufkommen. Diese haben für Beiträge ab 250,00 € aufwärts für jeweils das 75-fache des Einzelbetrages (für ordentliche Mitglieder der Zweigvereine) je eine Stimme analog zu Abs. 2.

6. Das Stimmrecht der direkten Mitglieder als natürliche Person kann von einem Delegierten ausgeübt werden, der von diesen Mitgliedern mehrheitlich bestimmt wird. Ist kein Delegierter bestimmt worden, vertritt der Sprecher der Bezirksarbeitsgemeinschaften (§ 5 Abs. 5) die Interessen der Mitglieder. Dabei haben die Mitglieder dasselbe Stimmrecht, wie es sich aus Abs. 2 für die Zweigvereine ergibt.
7. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sie haben das gleiche Stimmrecht wie Vorstandsmitglieder.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Fachwarte und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Fachwarte und deren Stellvertreter sowie der Kassenprüfer.
5. Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik und der Richtlinien der Arbeit des Harzklubs und seiner Zweigvereine, Festlegung gemeinsamer Großveranstaltungen.
6. Beitragsordnung.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
8. Satzungsänderungen.

§ 13

Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand lädt einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern vorliegen. Die Tagesordnung orientiert sich nach den in § 11 genannten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung tagt vorrangig in Präsenz. Sie kann nachrangig auch virtuell / digital erfolgen.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens fünf seiner Mitglieder oder von mindestens einem Viertel der Zweigvereine schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 14

Abstimmungen und Wahlen

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist jedoch berechtigt, vor Einleitung der Abstimmung die geheime schriftliche Form mittels Stimmzettel zu beantragen. Dieser Antrag bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Wahl des Präsidenten wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.
5. Wird bei Wahlen die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Anwärtern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bleibt es auch in diesem Wahlgang bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den vier Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
 - d) dem Schriftwart und dessen StellvertreterDer Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Zur Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus:
 - a) den Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften
 - b) den Fachwarten für:
 - Wandern
 - Wanderwege
 - Naturschutz
 - Heimatpflege und Brauchtum
 - Kinder und Jugendarbeit
 - Kultur
 - Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, soziale Medien
 - Kartenwesen
4. Für die Fachwarte sind je nach Bedarf Stellvertreter zu wählen.
5. Eine Personalunion ist nur im erweiterten Vorstand zulässig, nicht jedoch im geschäftsführenden Vorstand.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Fachwarte werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar jedes Mitglied für sein Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtsdauer bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt ist.
7. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Amtes kann der Vorstand das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Mitgliederversammlungen.

§ 16

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einen Geschäftsführer und weitere Kräfte berufen bzw. einstellen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung des Harzklub e.V. beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Hermann-Reddersen Stiftung und die Dr. Wolfgang und Ingeborg Pötzschner Stiftung.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Datenschutz

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins. Grundlage für alle datenschutzrechtlichen Belange bildet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am beschlossen und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Damit tritt die Satzung vom 25. April 2015 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 22. April 2023



Dr. Oliver Junk
Präsident Harzklub e.V.

Anlage: Logos Harzklub e.V.